

von can. 74 an bilden eine Ergänzung der Stellen aus Pseudoisidor, indem hier solche Thematata gewählt sind, die in den falschen Decretalen nicht behandelt sind: das Schicksal der ohne Laie sterbenden Kinder, die Verehrung der Reliquien, die Simonie und der Zehnt. Das Ganze stellt sich somit als einen kurzen Rechtscodez, ein praktisches Handbuch für den Clerus dar. Einen vollständigen Abdruck der 80 Canones gibt Kunstmann 64 ff., die 49 ersten finden sich außer bei Goldast und Harpheim auch bei Migne, PP. lat. CII, 1094 sqq. Der Auctor der Sammlung ist nicht bekannt. Wenn Kunstmann (58) glaubt, daß ein in der Bretagne lebender, dem Erzbischof von Tours ergebener Cleriker die Sammlung zusammengestellt habe, so hat er nur insoweit das Richtige getroffen, als möglicherweise die Quellen der Canones, die falschen Papstbriefe, dort verfaßt sind (vgl. d. Art. Pseudoisidor ob. 610). Knust (168) will aus dem ausschließlichen Vorkommen der Sammlung in deutschen Handschriften auf den deutschen Ursprung derselben schließen. Er meint, daß dieselbe nicht vor 895, vor der Synode von Tribur, deren Schlüsse in den meisten Handschriften vorangehen, entstanden sei, und mit Bezug auf eine Stelle im Bamberger Codez glaubt er, daß die Sammlung mit den oben bezeichneten Zusätzen auf einer bayrischen Synode zu Regensburg 895 angenommen worden sei. Wasserthelen (in Herzogs Real-Encyclopädie f. prot. Theol. VII, 2. Aufl., 483) behauptet, daß diese von Goldast fälschlich dem Remebius zugeschriebenen Kapitel den Anfang (100 Kapp.) einer ungedruckten, in einer Wolfenbütteler Handschrift enthaltenen Sammlung von 248 Kapiteln bilden, welche theils ein Auszug aus Regino von Prüm, theils aus Concilien und patristischen Schriften seien, und daß diese Sammlung wahrscheinlich der bisher vermiste Liber ecclesiasticarum sanctionum des Erzbischofs Notger von Trier sei; letztere Ansicht ist aber jetzt nicht mehr haltbar (vgl. d. Art. Notger).

Die andere unter Remebius' Namen gehende und für die Culturgeschichte Rätens sehr wichtige Sammlung sind die Capitula Remedii, eine kurze, aus 12 Kapiteln bestehende Aufzeichnung des Strafrechtes für schwerere Vergehen. Der Sammlung geht ein Index capitalorum voraus. Die Gesetze selbst haben keine Ueber- und Unterschrift und kein Datum. Sie werden allgemein Remebius zugeschrieben und sind wahrscheinlich in seinen ersten Regierungsjahren verfaßt, zu einer Zeit, wo noch die weltliche Gewalt mit der bischöflichen vereinigt war (s. o.), da sie mehrmals den dominus Remedius episcopus erwähnen. Ihr Inhalt ist ein Gemisch von römischen Gesetzen und deutschen Volksrechten mit vielfachen Anklängen an kirchliche Satzungen oder Pönitentialcanones, indem sie die Buße oder vielmehr das Wehrgeld für die begangenen Verbrechen normiren. Die Sprache derselben ist ein barbarisches, einer lingua rustica entnommenes Latein, wie es sich in anderen auf

rätische Gegenden bezüglichen Urkunden St. Gallens im 9. Jahrhundert findet. Wahrscheinlich sind diese Gesetze nicht direct vom Bischof gegeben worden, sondern auf einer Synode zu Stande gekommen, da Remebius nicht direct redend und gesetzgebend, sondern nur in dritter Person angeführt wird, und zwar scheinen nicht bloß die hervorragenden Ministerialen, sondern vornehmlich auch der Clerus dabei theilhaftig gewesen zu sein, da am Schlusse des 12. Kapitels bestimmt wird, daß jeder Priester dieses kurze Gesetz (brevem istum sc. librum) immer bei sich haben und allmonatlich zweimal dem Volke vorlesen und erklären solle. — Hanel hat diese Kapitel zuerst in einem St. Galler Codez des 9. Jahrhunderts als Anhang einer eigenartigen Recension der Lex Romana Visigothorum entdeckt und in Richters Kritischen Jahrbüchern III (1838), 583—586, später in seiner Lex Romana Visigothorum, Lipsiae 1848, 455 sqq. veröffentlicht. Die Kapitel sind weiterhin öfter gedruckt, zuletzt Mon. Germ. hist. Leges V, 181 (ed. Haenel) u. 441 (ed. Zeumer). (Vgl. noch Wylf., Gesetze des Bischofs Remebius von Chur aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, im Archiv f. schweizerische Geschichte VII, Zürich 1851, 205 ff. [bietet 212 ff. einen Abdruck der Gesetze nebst einem trefflichen Commentar]; Allg. deutsche Biogr. XXVIII, 198 s. v. Remebius von Chur.) [Ph. Schneider.]

Remigius von Auxerre, O. S. B., berühmt als Lehrer und Schriftsteller, besonders als Exeget, war, wie es scheint, etwas vor 850 in der Bourgogne geboren. Im Kloster des hl. Germanus zu Auxerre nahm er das Ordenskleid des hl. Benedict und genoß dort den Unterricht des gelehrten Mönches Petricus (s. d. Art.), dem er nachher im Lehramt folgte. Um das Jahr 882 wurde er von dem Erzbischof Fulco (s. d. Art. n. 2) nach Reims berufen, um gemeinsam mit Hucbald (s. d. Art.) die beiden dortigen sehr gekulten Schulen wieder emporzubringen (Flodoard., Hist. eccl. Remens. 4, 9 [Mon. Germ. hist. Scriptt. XIII, 574]). Nach Fulco's Tode (900) begab er sich nach Paris, wo er, wie früher in Reims, die freien Künste und wahrscheinlich auch Theologie lehrte. Wann und wo er gestorben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Er war in theologischem und weltlichem Wissen wohl bewandert und wird als trefflicher Lehrer gerühmt, der viele tüchtige Schüler heranbildete; unter letzteren war der hl. Odo von Clugny (Johannis Vita S. Odonis 1, 19 bei Mabillon, Act. SS. Ord. S. Bened. Saec. V, Paris. 1685, 157) und der Erzbischof Eulph von Reims (Flodoard., Hist. eccl. Remens. 4, 18). Remigius' Schriften sind zum Theil vielfach anderen Auctoren, besonders dem Bischof Haymo von Halberstadt (s. d. Art.), zugeschrieben worden; auch ist er zuweilen mit dem aus dem Prädestinationsstreit des 9. Jahrhunderts bekannten Erzbischof Remigius von Lyon (s. d. Art.) verwechselt worden. Unter seinen Werken sind namentlich her-